

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:

2 T 570/24

30 XIV 212/24 B AG Koblenz



Landgericht Koblenz

Beschluss

In der Freiheitsentziehungssache

zuletzt wohnhaft: , Staatsangehörigkeit: syrisch,

- Betroffener, Beschwerdeführer und Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Peter Fahlbusch,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover

an der weiter beteiligt ist:

Kreisverwaltung Altenkirchen - Ausländerbehörde - Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen

- Beschwerdegegnerin und Antragsgegnerin -

wegen Fortsetzungsfeststellungsbeschwerde, § 62 FamFG

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] die Richterin am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] am 23.01.2025 beschlossen:

Der Antrag des Betroffenen vom 29.07.2024, festzustellen, dass der Beschluss des Amtsgerichts Koblenz vom 24.07.2024, Az: 30 XIV 212/24 B, ihn in seinen Rechten verletzt hat, wird zurückgewiesen.

Der Betroffene hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Gründe:

I.

Der Betroffene, ein syrischer Staatsangehöriger, reiste am ■■■■ 2023 in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag, der mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.12.2023 (vgl. Kopie GA Bl. 33 ff.) als unzulässig abgelehnt und durch den seine Abschiebung nach Bulgarien angeordnet wurde. Die Durchführung der in diesem Bescheid angedrohten Abschiebung des Betroffenen nach Bulgarien scheiterte, weil er in seiner Unterkunft nicht angetroffen und sein Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte.

Nachdem sich der Betroffene bei der beteiligten Ausländerbehörde gemeldet hatte, wurde er am 24.07.2024 festgenommen.

Auf Antrag der beteiligten Ausländerbehörde vom 12.07.2024, auf den wegen der Einzelheiten verwiesen wird, hat das Amtsgericht nach persönlicher richterlicher Anhörung des Betroffenen vom 24.07.2024, dem zu Beginn der Anhörung mit seinem Einverständnis Rechtsanwalt ■■■ aus ■■■ als Bevollmächtigter beigeordnet worden ist, durch **Beschluss vom 24.07.2024** gegen den Betroffenen bis zu seiner endgültigen Rücküberstellung am 06.08.2024 Rücküberstellungshaft und die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet. Gegen den Beschluss richtete sich die von seinem jetzigen Verfahrensbevollmächtigten Peter Fahlbusch beim Amtsgericht am 29.07.2024 eingelegte **Beschwerde** des Betroffenen. Er beantragt nunmehr,

festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Auf den im Beschwerdeschriftsatz mit gestellten weiteren Antrag hatte das Amtsgericht durch Beschluss vom 28.08.2024 die Bestellung von Rechtsanwalt ■■■ aufgehoben und dem Betroffenen für die weitere Dauer des Verfahrens Rechtsanwalt Peter Fahlbusch als Bevollmächtigten gemäß § 62d AufenthG bestellt.

Mit seiner Beschwerde macht der Betroffene nach Maßgabe seines Vorbringens in den Schriftsätzen vom 15.10., 02.11. und 03.12.2024, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, insbesondere einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens geltend. Dem Beschwerdevorbringen ist die beteiligte Ausländerbehörde mit Schriftsatz vom 21.10.2024 entgegengetreten. Das Amtsgericht hat der Beschwerde durch Beschluss vom 28.10.2024 nicht abgehol-

fen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Der nach zulässiger Beschwerde nunmehr gemäß § 62 FamFG verfolgte zulässige Fortsetzungsfeststellungsantrag hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Amtsgericht hat auf den zulässigen Antrag der beteiligten Behörde zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, durch Beschluss vom 24.07.2024 zur Sicherung der Rücküberstellung des Betroffenen nach Bulgarien am 06.08.2024 gegen ihn gemäß Art. 28 Abs. 2, Art. 2 lit. n) Dublin III-VO i.V.m. §§ 2 Abs. 14 S. 1, 62 Abs. 3 Nr. 2, 3 AufenthG i.V.m. § 417 FamFG Rücküberstellungshaft und die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung nach § 422 Abs. 2 FamFG angeordnet.

Der Haftantrag war zulässig. Er entsprach den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung zur Identität des Betroffenen und seinem gewöhnlichen Aufenthalt, seiner zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu den Abschiebungsvoraussetzungen, zu der Erforderlichkeit der Haft, zu der Durchführbarkeit der Abschiebung und zu der notwendigen Haftdauer (§ 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 5 FamFG). In einem Verfahren der Zurückschiebungshaft - wie hier - gilt nichts anderes, § 417 Abs. 2 Nr. 5 FamFG (BGH, Beschluss vom 14.06.2012 - V ZB 28/12, BeckRS 2012, 14669, Rn. 9 und Beschluss vom 12.09.2013 - V ZB 171/12, BeckRS 2013, 17351, Rn. 5).

Entgegen der Ansicht des Betroffenen hat das Amtsgericht nicht gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens verstoßen, weil es ihn vor seiner am 24.07.2024 erfolgten persönlichen Anhörung nicht ausdrücklich danach befragt hat, ob er von einem Anwalt seiner Wahl vertreten werden will und wenn ja, diesen zu bezeichnen.

Mit dem Amtsgericht und dem Betroffenen stimmt die Kammer überein, dass der Grundsatz des fairen Verfahrens jedem Betroffenen das Recht garantiert, sich in einem Freiheitsentziehungsverfahren von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten zu lassen und diesen zu seiner Anhörung hinzuzuziehen (vgl. BGH, Beschlüsse vom 10.07.2014 - V ZB 32/14, Rn. 8, vom 12.11.2019 - XIII ZB 34/19, Rn. 9; vom 06.10.2020 - XIII ZB 21/19, juris Rn. 14; vom 05.12.2023 - XIII ZB 15/23, Rn. 7 - jeweils zitiert nach juris). Erfährt oder weiß das Gericht, dass der Betroffene einen Rechtsanwalt hat, muss es dafür Sorge tragen, dass dieser von dem Termin in Kenntnis gesetzt und ihm die Teilnahme an der Anhörung ermöglicht wird; gegebenenfalls ist unter einstweiliger Anordnung einer nur kurzen Haft nach § 427 FamFG ein neuer Termin zu bestimmen (vgl. BGH Beschlüsse vom 25.10.2018 - V ZB 69/18, Rn. 5; vom 07.04.2020 - XIII ZB 84/19, Rn. 9; vom

15.12.2020 - XIII ZB 28/20, Rn. 16; vom 05.12.2023 - XIII ZB 15/23, Rn. 7 - jeweils zitiert nach juris). Vereitelt das Gericht durch seine Verfahrensgestaltung eine Teilnahme des Bevollmächtigten an der Anhörung, führt dies ohne Weiteres zur Rechtswidrigkeit der Haft; es kommt in diesem Fall nicht darauf an, ob die Anordnung der Haft auf diesem Fehler beruht (BGH, Beschluss vom 05.12.2023 - XIII ZB 15/23, juris Rn. 7 m.w.Nw.; Kretschmer in BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, Decker/Bader/Kothe, 19. Edition Stand: 01.07.2024, AufenthG, § 62d Rn. 5). Ein mit dem hiesigen Sachverhalt vergleichbaren Fall lag den vom BGH entschiedenen Fällen der v. g. Beschlüsse nicht zugrunde. Dort hatte der jeweilige Betroffene zum Zeitpunkt seiner Anhörung jeweils bereits einen Wahlanwalt; der Bundesgerichtshof stellte dementsprechend gerade darauf ab, ob das Gericht „erfährt oder weiß“, dass der Betroffene einen Rechtsanwalt hat.

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Nach dem Akteninhalt hatte das Amtsgericht gerade keine Kenntnis von einem Wahlanwalt des Betroffenen. Im Antrag der Behörde vom 12.07.2024 hieß es insoweit ausdrücklich: „*vertreten durch: nicht bekannt*“. Der Betroffene hatte einen Wahlanwalt vor oder im Verlauf der Anhörung auch nicht benannt.

Der Betroffene hatte deshalb Gelegenheit zu erklären, ob er mit der Übernahme seiner Vertretung durch den beim Amtsgericht - für den Fall der Vorführung eines anwaltlich nicht vertretenen Betroffenen - an diesem Tag „vorgehaltenen“ Rechtsanwalt N. einverstanden ist. Dessen Beordnung erfolgte nach Beratung mit dem Betroffenen und mit dessen Zustimmung zu Beginn der Anhörung (vgl. Anhörungsprotokoll GA Bl. 272). Damit aber hat das Amtsgericht seiner aus § 62d AufenthG folgenden Verpflichtung genügt, denn die Bestimmung lautet: „Zur richterlichen Entscheidung über die Anordnung von Abschiebungshaft nach § 62 und Ausreisegewahrsam nach § 62b bestellt das Gericht dem Betroffenen, der noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, von Amts wegen für die Dauer des Verfahrens einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten.“ Gerade dieser Fall lag vor, der Betroffene hatte noch keinen anwaltlichen Vertreter. Durch die Bestellung eines anwaltlichen Vertreters im Anhörungstermin konnte das Recht des Betroffenen auf rechtliches Gehör und Durchführung eines fairen Verfahrens auch ohne weiteres gewahrt werden.

Der Betroffene hat erst zwei Tage nach seiner richterlichen Anhörung vom 24.07.2024, nämlich aus seiner angetretenen Zurückschiebungshaft heraus, Rechtsanwalt Fahibusch als seinen Verfahrensbevollmächtigten benannt und unter dem 26.07.2024 mit seiner Vertretung schriftlich bevollmächtigt (GA Bl. 290). Auf seinen Antrag wurde ihm dieser auch mit Beschluss vom 28.08.2024 für das weitere Verfahren beigeordnet.

Soweit mit der Begründung zum Fortsetzungsfeststellungsbegehren argumentiert wird, dass

dem Betroffenen keine Gelegenheit gegeben worden sei, vor der Anhörung einen Anwalt seiner Wahl mit seiner Vertretung zu beauftragen, führt dies nicht zu einem Verfahrensfehler. Es lässt sich bereits nicht feststellen, dass der Betroffene in der Lage gewesen wäre, einen Wahlanwalt zu finden, der bereit gewesen wäre, an der Anhörung teilzunehmen, wenn das Amtsgericht ihm ein Telefonbuch oder eine Liste mit Rechtsanwälten zur Verfügung gestellt und ihn hätte telefonieren lassen. Dass er bereits im Zeitpunkt unmittelbar vor Beginn der Anhörung anwaltlich vertreten war, wird mit der Fortsetzungsfeststellungsbeschwerde nicht behauptet. Es kann daher nicht festgestellt werden, dass das Amtsgericht durch seine Verfahrensgestaltung die Teilnahme eines Bevollmächtigten des Betroffenen an der Anhörung vereitelt hat (vgl. auch BGH, Beschluss vom 20.05.2016, V ZB 140/15, NVwZ 2016, 1430).

Soweit das Landgericht Gera in seinem Beschluss vom 19.11.2024, 2 T 325/24, die Ansicht vertritt, dem Betroffenen müsse wie einem Beschuldigten im Strafverfahren in entsprechender Anwendung des § 142 Abs. 5 StPO vor Bestellung eines Pflichtverteidigers Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Verteidiger zu bezeichnen, folgt die Kammer dem nicht.

§ 142 Abs. 5 Satz 1 und 2 i.V.m. § 136 Abs. 1 Satz 3 und 4 StPO bestimmen, dass vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben ist, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Verteidiger zu bezeichnen, wenn er vor seiner Vernehmung einen Verteidiger befragen will, ihm Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren, dabei auf bestehende anwaltliche Notdienste hinzuweisen, dass ein vom Beschuldigten innerhalb der Frist bezeichneter Verteidiger zu bestellen ist, wenn dem kein wichtiger Grund entgegen steht, wobei ein wichtiger Grund auch dann vorliegt, wenn der Verteidiger nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht. Die Frist für die Kontaktierung eines Verteidigers muss dabei so bemessen sein, dass dem Beschuldigten eine ausreichende Überlegungszeit zur Verfügung steht und er seine Entscheidung dem Gericht innerhalb der Frist noch mitteilen kann (für alles mit zahlreichen Nachweisen statt vieler: BeckOK StPO/Krawczyk, 53. Ed. 1.10.2024, StPO § 142 Rn. 19 - 21).

Davon, dass § 142 StPO in einem Abschiebehaftverfahren nicht direkt anwendbar sind, geht auch das Landgericht Gera in seiner v. g. Entscheidung aus.

Für eine analoge Anwendung des § 142 Abs. 5 StPO ist zur Überzeugung der Kammer im Verfahren zur Entscheidung über eine Freiheitsentziehung nach dem AufenthG ebenfalls kein Raum. Es fehlt es an einer planwidrigen Regelungslücke. Die Bestellung eines anwaltlichen Vertreters in

Verfahren zur Entscheidung über die Anordnung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam ist, wie oben bereits dargelegt, ausdrücklich in § 62d AufenthG geregelt. Dabei ist nur vorgeschrieben, dass das Gericht dem Betroffenen, der noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, von Amts wegen einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten beizuordnen hat. Diese Bestimmung ist erst durch das Gesetz vom 21.02.2024 eingeführt worden und zwar in Kenntnis der o.g. Rechtsprechung zu § 142 Abs. 5 StPO. Der Gesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vorschriften der §§ 140 ff. StPO gerade keine Anwendung finden können und bewusst eine eigenständige Regelung geschaffen werden sollte (BT-Drucksache 20/10090, S. 18).

Eine zwingende Verpflichtung, die gesamten Verfahrensvorgaben des § 142 Abs. 5 StPO bei jeder Form der Freiheitsentziehung anzuwenden, kann auch weder aus dem Grundgesetz noch aus den allgemeinen Menschenrechten abgeleitet werden. Art. 6 Abs. 3 Buchstabe c EMRK garantiert zwar das Recht eines Beschuldigten, sich eines Verteidigers seiner Wahl zu bedienen; auf Verfahren wegen Ausweisung oder Abschiebung von Ausländern ist diese Vorschrift aber nicht anwendbar (EGMR (Dritte Sektion), Entscheidung vom 16.09.2004 - 11103/03 in BeckRS 2005, 7789). Art. 5 Abs. 1 EMRK, der auf jede Art von Freiheitsentziehung anwendbar ist, verlangt wiederum gerade keine Vertretung durch einen Wahlanwalt.

Richtig ist allerdings, dass der Grundsatz des fairen Verfahrens einem Betroffenen das Recht garantiert, sich zur Wahrung seiner Rechte in einem Freiheitsentziehungsverfahren von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten zu lassen und ihm auch das Recht zubilligt, diesen Bevollmächtigten zu der Anhörung hinzuzuziehen. Daraus ergibt sich denknotwendig auch, dass das Gericht die Teilnahme eines Wahlanwalts nicht dadurch vereiteln darf, dass es etwa einen Verlegungsantrag des Bevollmächtigten nicht berücksichtigt. Eine ausdrückliche Fristsetzung zur Suche nach und sodann Benennung eines Wahlanwalts - auch und gerade dann, wenn der Betroffene sich mit der Beordnung eines anwesenden Anwalts ausdrücklich einverstanden erklärt - verlangt auch der Grundsatz eines fairen Verfahrens nicht.

Die Kammer geht mithin davon aus, dass, wenn klar ist, dass der - wie hier - vorgeführte Betroffene zum Vorführungszeitpunkt keinen Wahlanwalt hatte und anlässlich der Anhörung auch keinen verlangte, bestimmte oder bestimmen wollte, die im Einverständnis mit dem Betroffenen erfolgte Beordnung eines vom Amtsgericht „vorgehaltenen“ Anwalts die Rechte des Betroffenen auf Durchführung eines fairen Verfahrens ausreichend wahrte.

Auch das weitere Vorbringen verfängt nicht.

Soweit eingewandt wird, dass unklar sei, wann eine Verlängerung der Überstellungsfrist erfolgt sei, hat die beteiligte Behörde zutreffend darauf verwiesen, dass durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am 28.03.2024 (vgl. GA Bl. 231) die Überstellungsfrist aufgrund des zuvor gescheiterten Überstellungsversuchs gem. Art. 29 Abs. 2 S. 2 VO (EU) 604/2013 bis zum 13.06.2025 verlängert, der Mitgliedsstaat damals entsprechend informiert wurde und die Überstellungsmodalitäten sowie die Mitteilung über die verlängerte Überstellungsfrist der Ausländerakte beigelegt haben.

Soweit mit Nichtwissen gerügt wird, dass dem Gericht bei der Entscheidung die vollständige Ausländerakte vorgelegen habe, bleibt auch dies erfolglos. Dem an das Amtsgericht am 15.07.2024 über das elektronische Behördenpostfach übermittelten Antrag auf Rücküberstellung war auch die vollständige Ausländerakte beigelegt und lag somit vor der Entscheidung vor.

Soweit beanstandet wird, dass nicht ersichtlich sei, dass die Voraussetzungen der Inhaftierung vorgelegen hätten, nämlich dass der Betroffene den anderen Mitgliedsstaat (Bulgarien) bei dort noch laufendem Asylverfahren verlassen habe, es zudem am Nachweis fehle, dass der Betroffene über die haftungsrechtlichen Konsequenzen eines nicht mitgeteilten Aufenthaltswechsels belehrt worden sei, er erst am 26.03.2024 über die für den 27.03.2024 vorgesehene Abschiebung informiert worden und damit der in § 50 Abs. 4 AufenthG vorgesehene 3-Tage-Zeitraum nicht überschritten gewesen, so dass eine Meldung nicht geboten gewesen sei, der Zustellungsnachweis über die Aushändigung der Abschiebungsankündigung am 26.03.2024 fehle, die Inhaftierung am 24.07.2024 für eine Abschiebung am 06.08.2024 zu früh und damit unverhältnismäßig sei, bleiben auch diese Angriffe erfolglos. Die beteiligte Behörde verweist zutreffend darauf, dass der Betroffene bereits mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.12.2023 über seine Pflichten nach § 50 Abs. 4 AufenthG belehrt wurde, ihm die Mitteilung über die vormals für den 27.03.2024 geplante Abschiebung am 25.03.2024 durch persönliche Übergabe ausgehändigt und von ihm auf der Postzustellungsurkunde hierüber quittiert wurde (GA Bl. 213), dies alles im Beisein von zwei Mitarbeitern der Ausländerbehörde (vgl. Vermerk vom 26.03.2024, GA Bl. 214), dass er am Schubtag nicht angetroffen werden konnte und sein damaliger Mitbewohner bestätigt habe, dass er die Unterkunft am 26.03.2024 aufgebracht mit seinem Gepäck verlassen habe, nachdem er am 25.03.2024 die Abschiebungsankündigung erhalten hatte. Die Inhaftierung war auch nicht verfrüht, nachdem für seine Zurückschiebung nach Bulgarien am 06.08.2024 die entsprechenden Vorkehrungen getroffen waren und der vorher untergetauchte Betroffene den Kontakt mit der Behörde erst wieder zum 24.07.2024 gesucht hatte.

Entgegen der Ansicht des Betroffenen wurde auch der Nichtöffentlichkeitsgrundsatz bei seiner

Anhörung nicht dadurch verletzt, dass Rechtsanwalt : sich bereits zuvor im Gerichtssaal befand. Die Anhörung begann erst mit dem Aufruf der Sache. Die im Einverständnis des Betroffenen erfolgte Beiordnung von Rechtsanwalt Neutz erfolgte zu ihrem Beginn.

Damit ist der Fortsetzungsfeststellungsantrag zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 84 Abs. 1 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde nach §§ 70 ff. FamFG statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat beim

Bundesgerichtshof
Herrenstr. 45 A
76133 Karlsruhe

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Die Beteiligten müssen sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Rechtsbeschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berechtigte Person muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht bei Beteiligten, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Soweit sich der Rechtsbeschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Rechtsbeschwerdeschrift durch ihn oder seinen Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde

(Rechtsbeschwerdeanträge);

2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a. die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b. soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Mit der Rechtsbeschwerde soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses vorgelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

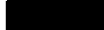
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Vorsitzender Richter
am Landgericht


Richterin
am Landgericht


Richterin
am Landgericht

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

() Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle